

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen der H. Gäbler Armaturen GmbH & Co. KG (06/2005)

§ 1 Allgemeines

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Einkaufs- und Bezugsbedingungen. Sie gelten für alle unsere Anfragen und Bestellungen Leistungen. Sie gelten auch für die künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Lieferanten und uns, auch wenn wir uns bei Vertragsabschluss nicht nochmals ausdrücklich auf sie beziehen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir selbst dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310, Abs. 1 BGB.
- (2) Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen, unseren schriftlichen Bestellungen sowie sonstigen Abmachungen mit unseren Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von einem vertretungsbefugten Mitarbeiter bestätigt werden.

§ 2 Angebote / Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und verpflichtet sich, bei Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- (2) Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den uns. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.
- (3) An Anfragen beigefügten Zeichnungen, Schaltplänen, Funktionsbeschreibungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir das Eigentum und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen des Vertrages auf Anforderung an uns zurückzusenden. Missbrauch verpflichtet zu Schadenersatz.

§ 3 Bestellung & Preise

- (1) Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Bestellungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn dieser anschließend schriftlich bestätigt wurde.
- (2) Die Auftragsbestätigung sowie die Bestätigung von Bestelländerungen haben innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen.
- (3) In allen Schriftstücken sind unsere Bestellnummer und das Lieferantenkonto sowie unser Zeichen anzugeben.
- (4) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht ausdrücklich anderes in der Bestellung schriftlich vereinbart wurde, schließt der Preis die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung mit ein.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung genannte Lieferfrist ist bindend. Sie gilt ab dem Tage der Bestellung an.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Hinderung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, dass er erkennen kann, seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht in ganzem Umfang nachkommen zu können. Unterlässt er dies, kann er sich gegenüber dem Besteller nicht auf dieses Hindernis berufen.
- (3) Erfüllt der Lieferant seine Lieferverpflichtungen nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung einer etwaig vereinbarten Vertragsstrafe bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf.

§ 5 Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- (1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften genügt und bei Gussteilen unsere Technischen Lieferbedingungen für Gussteile erfüllt. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so können wir daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind durch natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers.
- (2) Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald die Mängel nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufes festgestellt werden konnten. Für Dienstleistungen, wie Montage oder Wartung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, sofern nicht schriftlich längere Fristen vereinbart wurden.
- (4) Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterpelieferanten hergestellten Teile.
- (5) Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistung um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Frist. Wird der Liefergegenstand neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist erneut, werden nur einzelne Teile erneuert, so gilt vorstehendes nur für die erneuerten Teile.
- (6) Die Aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz durch den Lieferanten im Eigentum des Bestellers. Mit dem Ersatz gegen sie ins Eigentum des Lieferanten über, welcher sie zurückzunehmen sich verpflichtet.

- (7) In dringenden Fällen oder bei Säumnis des Lieferanten über die Nachbesserungsfrist oder bei Erfolglosigkeit des Lieferanten bei der Mängelbeseitigung können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder auf die anderen Gewährleistungsrechte gemäß § 5 Punkt 1 zurückgreifen.
- (8) Durch die Abnahme von Lieferungen und Leistungen durch den Besteller wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten in keiner Weise gemindert.
- (9) Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Fehler verursacht hat. Gleichmaßen stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen aus der Haftung gegen Urheberrechtsverletzung und andere Verletzung der Rechte, Lizenzen und Patente Dritter frei. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- (10) Der Lieferant hat für Schäden, von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Die Deckungshöhe je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- (11) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt oder Umfang der durch uns durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (12) Im übrigen haftet der Lieferant gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Prüfungen

- (1) Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten sowie die Prüfkosten Dritter, die auf Veranlassung des Bestellers hinzugezogen werden müssen.
- (2) Ist eine Prüfung durch unabhängige Dritte vorgesehen, hat der Lieferant dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Prüftermin der Liefergegenstand nicht präsentiert, gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers und der unabhängigen Dritten für die vergeblichen Aufwendungen zu Lasten des Lieferanten.
- (3) Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
- (4) Die zu den Prüfungen gehörigen Prüfzeugnisse liefert der Lieferant dem Besteller mindestens einmal in deutscher und englischer Sprache.

§ 7 Versandvorschriften

- (1) Der Lieferant hat jeder einzelnen Sendung ausführliche Versandpapiere beizufügen, aus der unsere Bestellnummer, das Bestellzeichen, die Position unserer Bestellung und eine detaillierte Aufstellung der gelieferten Waren ersichtlich ist. Teillieferungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und mit der Angabe zu versehen, wann die restlichen Positionen gelieferten werden.
- (2) In der Bestellung geforderte Sonderbeschriftungen, wie z.B. die Angabe einer BAM-Tagebuch-Nr. für Dichtungen für den Einsatz in gasförmigem Sauerstoff, müssen zwingend vollständig und lesbar auf der Produktverpackung angebracht werden. Widrigenfalls werden die Waren auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt.
- (3) Der Lieferant hat die für den Besteller günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen.
- (4) Der Lieferant hat die Waren gemäß den geltenden nationalen / internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Auf gefährliche Waren muss gesondert hingewiesen werden. Die Verpackung muss den Produktschutz sicherstellen. Verpackungen aus Polystyrolschaum, Kunststoffchips etc. sind nicht zulässig und werden gegebenenfalls auf Kosten des Lieferanten entsorgt.
- (5) Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen nicht angenommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 8 Rechnung und Zahlung

- (1) Sollte der Lieferant zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und seine Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
- (2) Rechnungen müssen in Ausdrucksweise und Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert auszuführen.
- (3) Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Wareneingang und Rechnungseingang an. Die zu den gelieferten Waren und Leistungen gehörenden Dokumente und Abnahmeprüfzeugnisse sind Bestandteil der Lieferung. Ohne das Vorliegen dieser Dokumente kann eine Zahlung nicht erfolgen.
- (4) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat keinen Einfluss auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht.

§ 9 Unterlagen, Modelle und Formen

- (1) Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso wie die vom Lieferanten nach den besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gesetzlichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.

- (2) Der Lieferant hat die Anfrage und die daraus resultierende Bestellung sowie die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Missachtung dieser Bestimmung erwachsen.
- (3) Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die zur genauen Besprechung des Liefergegenstandes erforderlich sind vorzulegen. Eine solche Besprechung und Klärung des Angebotsgegenstandes liegt ausschließlich im Benehmen des Lieferanten und entbindet diesen nicht von Gewährleistungs- und sonstigen Pflichten.
- (4) Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Aufstellung, Verwendung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion, die Instandhaltung und die Instandsetzung erforderlich sind, sind dem Besteller vom Lieferanten kostenlos und unaufgefordert rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die vom Besteller angegebenen Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Richtlinien des Bestellers, wie z.B. die Technischen Lieferbedingungen für Gussteile, sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern ihm diese nicht in der aktuellen Form vorliegen.
- (6) An Gussmodellen für die für uns zu liefernden Gussteile behalten wir uns das Eigentum vor, auch wenn diese längerfristig im Besitz des Lieferanten sind und dort lagern. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Gussmodelle ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Modelle auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern und tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Etwaige Schäden und Störfälle an unseren Modellen hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern wir mit der Bestellung Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wir erwerben in dem Fall, dass Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verarbeitet wird das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigeordnete Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (3) Mit der Lieferung und vollständigen Bezahlung geht die Ware ohne Einschränkung in unser Eigentum über.
- (4) Leisten wir auf die Bestellung eine Anzahlung, können wir vom Lieferanten eine Sicherungsleistung in Höhe der Anzahlung verlangen. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11 Werbematerial

- (1) Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

§ 12 Warenursprung

- (1) Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich und unwidersprochen Gegenteiliges ausgedrückt wird.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Es ist uns jedoch unbenommen, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1992 bzw. des Hager Übereinkommens von 1964 wird ausgeschlossen.
- (4) Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.